



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0007-15-12

=RSS-E 10/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Provision zu den Versicherungsverträgen Polizzennummern [REDACTED] für das Jahr 2014 an die Antragstellerin zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Vertragsbeziehung zwischen den Streitparteien liegt die Courtagevereinbarung vom 4.12.2008 zugrunde, deren Art. 2 und 3 (auszugsweise) lauten:

„Art. 2 (...)

Als vom Makler vermittelt gilt ein Vertrag dann, wenn dieser bei der Versicherungsgesellschaft durch den Makler eingereicht worden ist (...).

Art. 3

Die Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Die Courtage wird solange bezahlt, als ein ungekündigter, vom Makler

vermittelter Versicherungsvertrag besteht. (...) Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen ein Nachvermittler den Vertrag verlängert oder konvertiert. Bei Konvertierungen von bereits bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Makler die Provision für die Mehrprämie (bei erhöhter Abschlussprovision unter Anwendung der Zehntelberechnung) bis zum Ablauf des ersetzten Vertrages, danach die volle Provision.

Der Anspruch auf die Courtage besteht nicht, wenn die Versicherungsgesellschaft von einem Versicherungsvertrag zurücktritt, diesen storniert (kündigt) oder auf einen Prämienanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer ganz oder teilweise verzichtet. Überhaupt fallen alle Maßnahmen, durch die das Zustandekommen oder der Bestand eines Versicherungsvertrages berührt wird, in die alleinige Entscheidungsgewalt der Versicherungsgesellschaft. (...)"

Die Antragstellerin hat Versicherungsverträge zu den Polizzennummern [REDACTED] [REDACTED] zwischen der [REDACTED] als Versicherungsnehmerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits vermittelt. Diese Verträge waren mit einem jährlichen Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Jahresende vereinbart.

Mit Schreiben vom 28.10.2013 kündigte die Versicherungsnehmerin die Maklervollmacht und teilte der Antragstellerin mit, "eine deutliche Kostenreduzierung bei höherer Deckung bei einem Mitbewerber erzielt" zu haben. In der Folge wurden von der Antragsgegnerin die Verträge per 31.12.2013 storniert und die Provisionen abgerechnet.

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 27.1.2015 die Empfehlung wie im Spruch und begründete dies

zusammengefasst damit, dass die Vollmacht nach der Kündigungsmöglichkeit für die gegenständlichen Verträge endete, laut Auskunft der Antragsgegnerin die Auflösung der Verträge einvernehmlich erfolgte sowie die Verträge bei der Antragsgegnerin wiederum neu eingedeckt worden seien, was ausschließlich "aus dem Grund der Verprovisionierung zu unserem Nachteil erfolgte".

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 2.3.2015 wie folgt Stellung: "Entgegen der Behauptungen des Antragstellers wurden die Verträge nicht einvernehmlich aufgelöst, sondern fristgerecht gekündigt.(...)"

Sie legte weiters die mit 12.9.2013 datierten und mit Eingangsstempel versehenen Kündigungen der Verträge vor und beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages.

Die Antragstellerin brachte ergänzend vor, dass noch im Frühjahr 2013 eine Prämienreduktion von der Antragsgegnerin aufgrund des Schadensatzes abgelehnt worden sei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aufgrund der von der Antragstellerin unwidersprochen gebliebenen Aktenlage wurden die gegenständlichen Versicherungsverträge fristgerecht per 31.12.2013 gekündigt.

Dadurch ist gemäß Art 3 Abs 2 der Courtagevereinbarung der Courtageanspruch hinsichtlich der Folgeprovisionen untergegangen.

Sofern gemäß Art 3 Pkt 2 letzter Satz der Courtagevereinbarung der Antragsgegnerin die alleinige Entscheidungsgewalt über die Annahme der Kündigung zusteht, ist jedoch festzuhalten, dass sie dieses nicht zu Lasten des Maklers

rechtsmissbräuchlich ausüben darf und die Ausübung dieses Rechtes auch vom Verbot der schikanösen Rechtsausübung gemäß § 1295 Abs 2 ABGB umfasst ist (vgl RS0026265 u.a., auch RSS-0016-13-21=RSS-E 17/13).

Ein Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung das lautere Motiv eindeutig überwiegt. Beweispflichtig dafür, dass der Rechtsausübende kein anderes Interesse hat als zu schädigen oder dass doch der Schädigungszweck und unlautere Motive so augenscheinlich im Vordergrund stehen, dass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten, ist der den Rechtsmissbrauch Behauptende, dh. im konkreten Fall die Antragstellerin.

Im Gegensatz zu der zitierten Empfehlung RSS-0016-13-21=RSS-E 17/13 wurden die gegenständlichen Versicherungsverträge jedoch fristgerecht gekündigt. Nach der Aktenlage ist kein Grund ersichtlich, aus dem die Antragsgegnerin die Kündigung der Versicherungsverträge zurückweisen hätte müssen.

Soweit die Antragstellerin vorbringt, dass Nachfolgeverträge bei der Antragsgegnerin vorliegen, ist ihr einerseits entgegenzuhalten, dass sich die Antragsgegnerin nicht geäußert hat, aber andererseits die Antragstellerin kein substantielles Vorbringen über den Inhalt der Nachfolgeverträge erstattet hat, weil ihr dieser nicht bekannt war.

Da dieses Sachverhaltselement daher nicht als unstrittig der Empfehlung zugrunde gelegt werden kann, sondern der Sachverhalt nach Ansicht der Schlichtungskommission in einem streitigen Verfahren zu behandeln ist, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Satzung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015